	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de	6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge	Lehrerseite	

Hintergrund:

Flüchtlingsströme, Bilder von verzweifelten Menschen auf überfüllten Booten im Mittelmeer – Anlässe gibt es immer wieder, sich mit der Frage auseinander zu setzen: Wer hat denn tatsächlich ein Recht auf Asyl?

Gesetze sind in jedem Land unterschiedlich, sie werden verändert und je nach politischer Intention aktuellen Anlässen angepasst. Insbesondere das deutsche Zuwanderungsgesetz hat 2005 kontroverse Diskussionen hervorgerufen.

Zugrunde liegt dem aber ein verbindendes Völkerrecht: Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), dem Deutschland von Anfang an beigetreten ist, sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Diese Station ist besonders geeignet ab Klasse 9.

Ziel:

Schüler setzen sich mit der grundlegenden Frage auseinander, wovon es abhängt, ob ein Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Asyl bekommen sollte oder nicht.

Aktuelle Gesetzgebungen wären zu komplex und werden nicht berücksichtigt.

Material: Arbeitsanweisung
 Schüler- Arbeitsblatt
 Schüler - Information
 Auflösung

Vorbereitungen:

Voraussetzung für diese Station ist eine grundsätzliche Kenntnis über den UNHCR, beispielsweise die Bearbeitung der Station 5 ‚Internetrecherche‘, oder Station 4 ‚Sachinformationen/ UNHCR – wer ist das‘.

Die Arbeitsanweisung hängt auf der Vorderseite einer Pinnwand oder Tafel.

Jeder Schüler braucht ein eigenes Schülerarbeitsblatt. Das Informationsblatt sollte in jeder Arbeitsgruppe mind. ein Mal vorhanden sein; besser wäre auch hier ein Exemplar für jeden.

Unterrichtsvorschlag:

Es werden 5er Arbeitsgruppen gebildet, in denen die Schüler die aufgeführten Fälle zunächst lesen, dann erörtern sollen. Jeder Schüler kann sich dabei zunächst mit einem Fall befassen, dann können sie zusammentragen und diskutieren.


Geben Sie den Schülern mind. 20 Minuten Zeit, um ihre Entscheidungen zu fällen.

Im Plenum sollte dann Fall für Fall mit anschließender Auflösung besprochen werden.

Am Unterrichtsende könnten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass das Völkerrecht selbst in der angespanntesten politischen Lage geachtet werden muss.

Variante für die Mittelstufe:

Die Klasse wird in fünf Gruppen geteilt. Jede Gruppe bearbeitet nur einen Fall. Im Plenum wird vorgestellt, zusammengetragen und diskutiert.

	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de	6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge	Schüler-Arbeitsblatt	

1. Herr H.

Herr H., ein Bauer ohne feste politische Überzeugungen, gehört zu einer ethnischen Minderheit in Magnolia. Viele Mitglieder dieser Volksgruppe wollen ihren eigenen unabhängigen Staat. Um dies zu erreichen, bekämpfen Angehörige der Minderheit die Regierung mit Waffengewalt. Herr H. wurde aufgrund seiner ethnischen Herkunft von einigen seiner Nachbarn, die zur Mehrheit gehören, bedroht. Die örtliche Polizei stellte sich blind. Darüber hinaus wurde Herr H. auch von extremistischen Mitgliedern seiner eigenen Volksgruppe bedroht, die ihm vorwarfen, ihr Anliegen nicht zu unterstützen. Schließlich erhielt Herr H. einen Reisepass und verließ sein Herkunftsland. Er hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

2. Frau Q.

In den letzten Jahren herrschte in Zania ein Militärregime. Das Parlament des Landes wurde aufgelöst, und alle Gesetze werden auf dem Verordnungswege erlassen. Im Rahmen eines ehrgeizigen Plans, allen arbeitsfähigen Männern einen Arbeitsplatz zu geben, hat die Regierung angeordnet, dass Frauen nicht mehr arbeiten gehen dürfen und im Haus bleiben müssen. Frauen, die sich dieser Anordnung widersetzen, werden streng bestraft. Frau Q., eine Ärztin, musste ihren Beruf aufgeben. Mit Hilfe einer Missionarin erhielt sie einen falschen Reisepass und konnte aus dem Land fliehen. Sie hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

3. Herr C.


Herr C. hat als Soldat in Magnolia 20 Kriegsgefangene hingerichtet. Er gibt an, nur die Befehle seines vorgesetzten Offiziers befolgt zu haben. Er sagt, er hätte Angst gehabt, bestraft zu werden, wenn er die Befehle nicht befolgt hätte. Eine Befehlsverweigerung kann mit Degradierung und sogar Arrest bestraft werden. Jetzt ist er voller Reue. Er befürchtet, zu einer langen Haftstrafe verurteilt zu werden, wenn er nach Magnolia zurückkehrt. Er hat Magnolia unerlaubt verlassen und hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

4. Herr R.

Als Mitglied einer Oppositionsgruppe in seinem Herkunftsland hat Herr R. an seiner Arbeitsstätte heimlich Flugblätter verteilt. Darin wurde zu einem Volksaufstand gegen das Regime aufgerufen. Er wurde entdeckt, verhaftet und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Im Gefängnis wurde er wiederholt von Mitarbeitern der Regierung gefoltert. Nach zwei Jahren konnte er entkommen. Bei seinem Ausbruch verletzte er jedoch einen Gefängniswärter, der bei dem Vorfall eine bleibende Lähmung davontrug. Nach einer langen und komplizierten Flucht konnte Herr R. sein Herkunftsland verlassen und in Ruritania Asyl beantragen.

5. Frau F.

Frau F. hat die Staatsangehörigkeit von Magnolia. Sie ist vor drei Monaten ernsthaft erkrankt. Ihr Arzt ist überzeugt, dass sie nur noch ein paar Monate zu leben hat. Ihre einzige Hoffnung ist ein neues, aber sehr teures Medikament. Frau F. ist arm. Zudem hat die Regierung von Magnolia die kostenlosen Leistungen im Gesundheitswesen gestrichen. Alle Bürger müssen jetzt die Kosten für ihre medizinische Versorgung vollständig selbst tragen. Frau F. wird sich die Behandlung, die sie zum Überleben benötigt, nie leisten können. Im benachbarten Ruritania wird das Gesundheitswesen jedoch nach wie vor von der Regierung subventioniert. Wenn Frau F. die Einreise nach Ruritania gestattet wird, braucht sie ihre Behandlung nicht zu bezahlen. Unterstützt von einer Freundin reist Frau F. an die Grenze von Ruritania und beantragt die Anerkennung als Flüchtling. Sie behauptet, dass sie nicht überleben wird, wenn sie in Magnolia bleibt.

	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de	6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge	Schüler-Informationen	

Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

Artikel 1: Definition des Begriffs „Flüchtling“

A. (2)

(Ein Flüchtling ist eine Person, die) ...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen will ; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

F.




Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben; ...
- b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 14

1. Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann im Falle einer Verfolgung, die sich tatsächlich auf nichtpolitische Straftaten oder Handlungen gründet, die gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.


	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de		6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge		Arbeitsanweisung I	

Stell dir vor, du wärst Mitarbeiter von UNHCR. Die folgenden Personen kommen zu dir und bitten um Schutz.
Drei der Fälle sollst du bearbeiten!

Du musst nun entscheiden, ob sie Flüchtlinge sind oder nicht. Von deiner Entscheidung wird abhängen, ob ihnen Asyl gewährt wird oder ob sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.

Begründe deine Entscheidung mit Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Berücksichtige auch Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Mit freundlicher Genehmigung übernommen aus der Unterrichtsmappe des UNHCR:
" Menschenrechte, Flüchtlinge und UNHCR "

	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de	6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge	Arbeitsanweisung II	


Bildet 5-er Gruppen.

Stellt euch vor, Ihr seid Mitarbeiter von UNHCR. Die folgenden Personen kommen zu euch und bitten um Schutz.

Ihr müsst nun entscheiden, ob sie Flüchtlinge sind oder nicht. Von eurer Entscheidung wird abhängen, ob ihnen Asyl gewährt wird oder ob sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.

Begründet Eure Entscheidung mit Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Berücksichtigt auch Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Mit freundlicher Genehmigung übernommen aus der Unterrichtsmappe des UNHCR:
 "Menschenrechte, Flüchtlinge und UNHCR"

	2006 Karl Kübel Stiftung www.kkstiftung.de	6	Das Recht auf Asyl
	Unterrichtsmaterial Flüchtlinge	Auflösung	

1. Auflösung: Herr H.

Obwohl Herr H. nicht an Guerilla-Aktivitäten teilgenommen hat, haben ihn seine Nachbarn wegen seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit bedroht. In diesem Fall ist seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner ethnischen Herkunft begründet. Er ist zudem in der ungewöhnlichen Situation, auch von Angehörigen seiner eigenen Volksgruppe verfolgt zu werden, weil er die Unabhängigkeitsbewegung nicht unterstützt. Daraus folgt, dass seine politische Überzeugung, sich nicht einmischen zu wollen, nicht mit der, anderer Angehöriger seiner Volksgruppe übereinstimmt. Auch seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung ist daher begründet. Er sollte als Flüchtling anerkannt werden.

2. Auflösung: Frau Q.

Obwohl im Abkommen von 1951 Diskriminierung wegen des Geschlechts nicht explizit als Grund für die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehen ist, sollte Frau Q. dennoch Asyl gewährt werden. UNHCR geht davon aus, dass eine Person, die vor schwerer Diskriminierung und anderer unmenschlicher Behandlung – gleichzusetzen mit Verfolgung – flieht, Anspruch darauf hat. Frau Q. wird verfolgt, weil sie sich nicht an strenge soziale Verhaltensregeln hält. Da die Regierung Urheber dieser Diskriminierung ist, kann Frau Q. keine höhere Instanz um Schutz bitten. Im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist Frau Q. Flüchtling.

3. Auflösung: Herr C.

Herrn C. sollte kein Asyl gewährt werden. Als er Kriegsgefangene tötete, beging er ein Kriegsverbrechen. Deswegen kommt in diesem Fall die Ausschlussklausel zur Anwendung: Nach Artikel F (a) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 hat er keinen Anspruch darauf. Auch nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dürfte ihm kein Schutz eingeräumt werden, weil er mit seinen Handlungen „gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen“ verstoßen hat.

4. Auflösung: Herr R.

Herr R. hat aufgrund seiner politischen Überzeugung gehandelt. Allerdings muss auch die Gewalttat berücksichtigt werden, die er bei seiner Flucht aus dem Gefängnis begangen hat. Es handelte sich offenbar um ein schwerwiegendes Delikt. Deshalb muss zwischen der Art des Vergehens und dem Grad der befürchteten Verfolgung abgewogen werden. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss der befürchteten Verfolgung eine größere Bedeutung beigemessen werden als der Schwere des Vergehens. Es scheint, als wäre die Gewalttat begangen worden, um der Verfolgung zu entgehen. Unter Berücksichtigung des Umstands und nach Abwägung zwischen dem Vergehen und der Verfolgung sollte die Ausschlussklausel (Artikel F des Abkommens) nicht angewendet werden. Er sollte als Flüchtling anerkannt werden.

5. Auflösung: Frau F.

Frau F. sollte nicht als Flüchtling anerkannt werden. Armut und schlechte soziale Verhältnisse allein können nie Gründe für die Gewährung von Asyl sein. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss eine begründete Furcht vor Verfolgung und eine klare Androhung von Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorliegen. Zweitens muss die jeweilige Person in irgendeiner Form diskriminiert werden. In diesem Fall sind von der staatlichen Gesundheitspolitik jedoch alle Bürger betroffen, Frau F. wird nicht verfolgt. Wenn allerdings die Regierung Frau F. beispielsweise wegen ihrer ethnischen Herkunft die medizinische Versorgung verwehrt hätte, könnte sie als Flüchtling anerkannt werden.